



II - Stadtentwässerung

**Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a des Landeswassergesetzes;
hier: Zukunft der Dichtheitsprüfung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	01.03.2012	Kenntnisnahme

Wie bereits zum Bauausschuss vom 01.12.2011 berichtet, wurde der von der FDP eingebrachte Antrag auf Aussetzung der Dichtheitsprüfung im Wirtschaftsausschuss mit den Stimmen der FDP, CDU und der Linken angenommen. Die für November geplante abschließende Beratung und Abstimmung im Umweltausschuss wurde auf Dezember 2011 verschoben. Allerdings hat es auch in der Dezembersitzung keine Abstimmung gegeben, da das Umweltministerium für Januar 2012 eine Gesetzesänderung angekündigt hatte.

Bislang wurde ein konkreter Änderungsantrag zur Neuregelung des § 61a LWG dem Landtag allerdings noch nicht vorgelegt. Es ist auch fraglich, ob ein entsprechender Gesetzesantrag überhaupt in das Parlament eingebracht wird. Nach Kenntnisstand der Stadtentwässerung wird z. Z. überlegt, den § 61a vollständig aus dem Gesetz zu streichen. Die entstehende Gesetzeslücke soll durch eine Rechtsverordnung ausgefüllt werden, wobei diese Rechtsverordnung sich auf die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stützt. In § 61 Abs. 2 WHG heißt es:

"Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen."

Und Absatz 3 besagt:

"Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht."

Durch die geplante Rechtsverordnung des Umweltministeriums könnte somit das Wasserhaushaltsgesetz den § 61a LWG ohne Probleme ablösen. Die Eckpunkte der

Rechtsverordnung wurden von Ministerium bereits formuliert. Im Einzelnen sind folgende Punkte zu nennen:

1. In einer Verordnung wird die Prüfung auf Zustand und Funktionsfähigkeit der öffentlichen wie der privaten Abwasserleitungen einheitlich geregelt.
2. Beim Neubau von Abwasserleitungen ist stets eine Prüfung erforderlich. Ob und wann bestehende Abwasserleitungen geprüft werden müssen, soll von der Abwassermenge in pauschalierter Form abhängig sein. Insoweit wird vorgeschlagen, auf die Anzahl von 2 Wohneinheiten als generalisierendes Kriterium abzustellen.
3. Für bestehende Abwasserleitungen von Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten ist:
 - **Variante 1:** eine Prüfung erst bis Ende 2023 notwendig, danach alle 30 Jahre.
 - **Variante 2:** eine Prüfung nur notwendig, sofern Feststellungen der Gemeinden oder andere Feststellungen Gefahrenlagen erkennen lassen.

Die Landesregierung wird bei der Wahl einer Variante die parlamentarischen Beratungen mit den Bürgerinitiativen, den Kommunen und der Wirtschaft abwarten.

4. Für bestehende Abwasserleitungen von Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten wird die Frist für die erste Prüfung auf 2020 verlängert. Wiederholungsprüfungen alle 20 Jahre.
5. Wer vor dem eine Prüfung durchführt oder bereits durchgeführt hat, erhält eine Fristverlängerung für die Wiederholungsprüfung.
6. In Wasserschutzgebieten bleibt bei Gebäuden, die vor 1965 gebaut sind oder bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung, die vor 1990 gebaut sind, die Frist 2015 bestehen.
7. Ganzheitliche Untersuchungen öffentlicher und privater Abwasserleitungen der Gemeinde werden angestrebt.
8. Es wird sichergestellt, dass die Wahl der Untersuchungsmethode gegeben ist. Außerhalb von Wasserschutzgebieten kann als Untersuchungsmethode auch die drucklose Durchflussprüfung gewählt werden.
9. Eine Sanierungsfrist für schadhafte Abwasserleitungen soll von der Größe des Schadens und zusätzlich von der Wassermenge abhängig sein:
 - lediglich bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung erforderlich
 - bei mittelgroßen Schäden soll grundsätzlich eine Frist von 5-10 Jahren gesetzt werden.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, über Härtefälle im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

10. Die Beratungspflichten der Gemeinden werden konkretisiert.

Nach Einschätzung der Abteilung Stadtentwässerung unterscheidet sich die Regelung der geplanten Rechtsverordnung nur in einem Punkt von den bisherigen Vorgaben des Landeswassergesetzes. Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern besteht die Chance, dass auf die Durchführungen einer regelmäßigen Dichtheitsprüfung verzichtet werden soll. Wie dem Eckpunktepapier zu entnehmen ist, steht eine endgültige Entscheidung hierüber allerdings noch aus. Jedenfalls trägt die vom Ministerium angedachte Neuregelung nicht unbedingt zur Vereinfachung bei. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Gebäuden mit einer bzw. zwei Wohnung(en) und Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten stellt eine Erschwernis für die betroffenen Kommunalverwaltungen dar.

Die CDU und FDP-Fraktionen haben einen Gesetzentwurf eingereicht, welcher die Dichtheitsprüfung nur bei Neu- und größeren Umbaumaßnahmen sowie in begründeten Verdachtsfällen vorsieht. Dieser Grundansatz entspricht auch den Vorstellungen der Abteilung Stadtentwässerung am ehesten. Es bleibt abzuwarten, wie letztendlich die Neuregelung der Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen künftig aussehen wird. Das Thema wird nach aller Wahrscheinlichkeit den Bauausschuss auch in Zukunft noch beschäftigen.

Die vom Wipperfürther Stadtrat beschlossene Resolution, zur Aussetzung der Dichtheitsprüfung, wurde zwischenzeitlich vom Umweltminister beantwortet. Das Antwortschreiben ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Anlagen:

Antwortschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2012 im Zusammenhang mit der Wipperfürther Resolution zur Dichtheitsprüfung